

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E 03/2014

A. Entscheidung

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) ändert nach Maßgabe der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt B den Freigabebescheid Nr. E 03/2014 vom 24.02.2016 wie folgt:

Der Bescheid Nr. E 03/2014 wird ergänzt. In Abschnitt A Absatz I Nummer 1 wird folgender Text eingefügt: *„c. die dem Entsorgungslos D/01/2018 basierend auf der Charge 3256 mit dem Abfallschlüssel 17 01 01 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung zugeordnet sind, auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen,“*

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnBW Kernkraft GmbH vom 26.11.2018
- Prüfbericht der TÜV SÜD Energietechnik GmbH vom 25.10.2018, Az.: MAN-ETS3-18-0819
- E-Mail des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.11.2018

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 680,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

D. Gründe

Mit Schreiben vom 26.11.2018 hat die EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim (KWO) einen Antrag zur Ergänzung des Bescheids Nr. E 03/2014 um die Beseitigung des konkreten Entsorgungsloses D/01/2018, das aus der Charge 3256 besteht und der Abfallschlüsselnummer 17 01 01 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann, auf der Deponie Sansenhecken in Buchen, Deponieklasse II, gestellt. Mit diesem Bescheid werden in dem o.g. Freigabebescheid die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

Diese Änderung des Bescheids E 03/2014 beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Auf der Grundlage der im Rahmen des Bescheids E 03/2014 getroffenen Regelungen wurde durch KWO nachgewiesen, dass die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9c StrlSchV gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte entsprechend den Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV für die konkrete Charge 3256 und damit für das Entsorgungslos D/01/2018 eingehalten wurden. Die TÜV SÜD Energietechnik GmbH hat dies mit dem Prüfbericht vom 25.10.2018, MAN-ETS3-18-0819, bestätigt.

Durch eine kontaminationssichere Verpackung des Materials des Entsorgungsloses D/01/2018 ist gewährleistet, dass Personen im Zuge der weiteren Handhabung nicht kontaminiert werden können. Dies wird mit dem Prüfbericht vom 25.10.2018, MAN-ETS3-18-0819, durch die TÜV SÜD Energietechnik GmbH bestätigt. Damit darf

der Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III
Tabelle 1 Spalte 4 StriSchV gemäß § 29 Abs. 2 Satz 5 StriSchV entfallen.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz
(LGebG) in Verbindung mit Ziffer 3.9 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

gez. [REDACTED]

